Schattierte Felder nur in Sonderfällen ausfüllen

		Ausw	ertung der Ausländerak	te			
Name, Geburtsname							
Vorname(n)							
GebDatum / Ort							
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument		Gültigkeit	Einreise am:			
Derzeitiger Aufenthaltsstatus							
Pacandarar Status (Acylharachtistar Haimatlacar Augländer Statenlacer)							
Besonderer Status (Asylberechtigter, Heimatloser Ausländer, Staatenloser):							
Ausländerrechtlicher W	erdenann:						
Aufenthaltstitel	vom		bis	Rechtsgrundlage			
Asylantrag gestellt (auch beachtliche Folgeanträge) ?							
☐ ja							
Az. des BAMF	1. Verfahren		2. Verfahren	Weitere Verfahren			
Anerkennung durch BAMF							
Rechtsgrundlage für die Anerkennung							
Ablehnung durch BAMF							
Angaben zu evt. Klageverfahren							
Unanfechtbarkeit							

Antragsrücknahme

Bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag: Hat das BAMF unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 des bis zum 31.12.2004 gültigen AuslG) festgestellt? ☐ nein ☐ ja						
Widerrufs-/Rücknahmeverfahren der Asylanerkennung bzw. der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gem. § 73 AsylVfG anhängig? nein nicht bekannt ja						
Bescheinigung gem. § 43 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nein ja						
Unterbrechungen des I	nlandeaufonthaltoe d	urch Auglandsaufonth	alto von mohr als 6 Monaton			
Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten nein						
ja, von bis aus folgendem Grund:						
Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes nein ja, von bis aus folgendem Grund:						
Informationen über anl	nängige und abgesch	lossene Ermittlungsve	erfahren im In- und Ausland			
liegen nicht vor						
☐ liegen vor						
Az.	Ermittlungsbehörde	Straftatbestand	Verfahrensstan			
Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung						
☐ liegen nicht vor						
☐ liegen wie folgt vor:						

^{*)} Die Frage zielt nur auf das Vorliegen von **abstrakten** Ausweisungsgründen ab. Ob bei Vorliegen von Ausweisungsgründen ein besonderer Ausweisungsschutz greift oder im Rahmen der Ermessensbetätigung von einer Ausweisung abgesehen wird, ist nicht mitzuteilen.